

Die Erforschung der objektiven Wahrheit

Das Gericht untersucht in der Hauptverhandlung den Sachverhalt. Unter genauer Beachtung des Verfahrensrechts erhebt das Gericht die Beweise. Es stellt in dem von uns erwähnten Falle z. B. fest, ob aus der Kasse des betreffenden VEB 3000,— DM fehlen, ob der Kassierer der einzige war, der Zugang zur Kasse hatte und beträchtliche Summen in dieser Zeit für sich ausgab. Weiterhin stellt es fest, ob diese Beweise der unmittelbaren Prüfung standhalten und entscheidet darüber, ob die erwiesenen Tatsachen eine Anwendung der Strafgesetze gegen den Angeklagten rechtfertigen. Das Gericht wendet das Strafgesetz an und verurteilt, wenn der festgestellte Sachverhalt den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt.

Vornehmlich das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit gibt der Hauptverhandlung ihren besonderen Charakter, bestimmt ihren Inhalt und die Formen ihrer Durchführung. Die Erforschung der Wahrheit ist eine notwendige Bedingung für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Die herrschende Klasse in einem kapitalistischen Staat ist gezwungen, die Wahrheit zu verschleiern. Ihre Theoretiker versuchen das damit zu begründen, daß die Wahrheit nicht erkennbar sei. Sie kommen schließlich zu der Auffassung, daß es zur Verurteilung eines Menschen genüge, wenn ein bestimmter Grad von Wahrscheinlichkeit in der Tatsachenfeststellung erreicht sei. Eine solche Lehre gibt es in unserem Strafprozeß nicht. Unsere Werktätigen fordern mit Recht, daß die Tatsachen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch eines Menschen beruhen, nicht nur wahrscheinlich, sondern wahr sind. Die am Strafverfahren beteiligten Organe sind deshalb verpflichtet, alle mit der Strafsache in Zusammenhang stehenden Umstände in voller Übereinstimmung mit der Wirklichkeit festzustellen. Sie müssen die objektive Wahrheit erforschen. Deswegen sind auch alle Staatsbürger nach Aufforderung zur Aussage vor den dazu berufenen staatlichen Organen rechtlich verpflichtet. Auch der Angeklagte trägt durch den Vortrag aller entlastenden Umstände, seine Einlassungen usw. zur Erforschung der objektiven Wahrheit bei.

In diesem Prozeß des Erkennens der objektiven Wahrheit spielen die Anwendung der materialistisch-dialektischen Methode und die Regeln der Logik eine große Rolle. Sie lehren uns, aus festgestellten Tatsachen die richtigen Schlüsse zu ziehen, die Zusammenhänge zu berücksichtigen und der Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie weisen uns auf die Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes hin und geben uns die Gewißheit, durch die Aufdeckung der Verbrechen einen wichtigen Beitrag für die Festigung und Entwicklung unseres sozialistischen Staates zu leisten.

Die Unabhängigkeit des Gerichts und die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung.

Die Richter sind bei ihrer Tätigkeit in jeder einzelnen Entscheidung unabhängig und haben sich nur der Verfassung und dem Gesetz unterzuordnen. Aus diesem Prinzip folgt einmal die unbedingte Pflicht zur strikten Befolgung unserer Gesetze und ihrer Anwendung im Interesse der Werktätigen. Zum anderen ergibt sich aus diesem Prinzip, daß jede Einwirkung auf den Richter, ihn in der Entscheidung einer konkreten Strafsache zu beeinflussen, unzulässig ist. Damit wird garantiert, daß die Richter, getragen von ihrem Rechtsbewußtsein, unsere Gesetze gemäß den Aufgaben unseres Staates und seiner Strafpolitik anwenden können.